Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 und § 10 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, den 07.08.2021

Az.: 63.3-970.0008/19/1.6.2

Antrag der Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Wilnsdorf, WEA 1: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 2: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 3: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, hat mit Datum vom 26.06.2020 (Eingang bei der Genehmigungsbehörde: 31.07.2020), letztmalig geändert am 23.06.2021, die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in der Gemeinde Wilnsdorf, WEA 1: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 2: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28, beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

1. die Errichtung von drei Windkraftanlagen

Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S

Typ: Vestas V150-5.6 MW (mit Hybridturm CHT und Fundament sowie Sä-

gezahnhinterkante)

in 57234 Wilnsdorf, WEA 1: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 2: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 3: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagen-	Koordinaten in Gauß-	Koordinaten in		
nummer:	Krüger:	ETRS89/UTM:	Koordinaten in WGS 84:	Höhe NHN:
WEA 1	Rechts: 3 3442490,271	Ost: 32442437	Ost: 50° 49' 47,809164"	517,9 m
	Hoch: 5633046,472	Nord: 5631233	Nord: 8° 10' 57,4968"	
WEA 2	Rechts: 3 3442933,396	Ost: 32442880	Ost: 50° 49' 48,583164"	522,2 m
	Hoch: 5633065,510	Nord: 5631252	Nord: 8° 11' 20,1264"	
WEA 3	Rechts: 3 3443395,629	Ost: 32443342	Ost: 50° 50' 3,443964"	509,2 m
	Hoch: 5633519,720	Nord: 5631706	Nord: 8° 11' 43,4904"	

mit den jeweiligen Abmessungen

Naben-Höhe: WEA 1 = 169,00 m über Grund

WEA $2/3 = 148,00 \,\text{m}$ über Grund

Gesamthöhe: WEA 1 = 244,00 m

WEA 2/3 = 223,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 5.600 kW;

2. die Herrichtung von Fundament, Kranstellflächen, Turmzufahrt, Kranbetriebsflächen sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1 (5.207 m²), WEA 2 (5.917 m²), WEA 3 (6.297 m²) zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.

3. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Eingeschlossene Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Zustimmungen gemäß § 13 BlmSchG:

- 1. Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- 2. die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- 3. die Zulassung einer Befreiung nach Ziffer 2.2, Abschnitt E, Buchstabe d) des Landschaftsplanes Wilnsdorf vom Bauverbot für das Landschaftsschutzgebiet Wilnsdorf
- 4. die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz LFoG)

Die drei Windkraftanlagen sollen im 3. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2 (S) UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern).

Grundsätzlich ist somit gemäß § 7 Abs. 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben ist jedoch UVP-pflichtig, da die Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG eine freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet hat.

Unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV).

Der UVP-Bericht ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und wird hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windkraftanlagen erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 Blm-SchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter Verfahren.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Dies sind insbesondere:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 20.04.2021
- 2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I: Eingriffsbilanzierung) zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 20.04.2021
- 3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz) zum Genehmigungsverfahren von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 09.10.2020
- 4. Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) im Zusammenhang mit einer Windenergieplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 13.10.2019

- 5. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zum Genehmigungsverfahren von drei geplanten Windenergieanlagen in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 22.03.2021
- 6. Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort "Wilnsdorf", Kreis Siegen-Wittgenstein vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 11.03.2021
- 7. Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 07.08.2019
- 8. Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einer Windkraftplanung in der Gemeinde Wilnsdorf von ecoda GmbH & Co. KG vom 26.10.2020
- 9. Faunistische Untersuchung Windpark Gernsbacher/Tiefenrother Höhe von Bioplan GbR vom 22.02.2017
- 10. Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Wilnsdorf-Gernsbacher Höhe vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 20.08.2020 und Stellungnahme zu Habitatstrukturveränderung Mögliche Auswirkungen auf das Fledermausverhalten/-vorkommen Untersuchung 2021 vom 22.03.2021
- 11. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum geplanten Windpark-Standort "Wilnsdorf" vom Büro für faunistische Fachfragen, Dipl.-Biologe Matthias Korn vom 20.08.2020
- 12. Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftschutzes von Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 29.09.2020
- 13. Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort "Wilnsdorf" gemäß TA Lärm von MeteoServ Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WF-AL-0420 vom 02.04.2020
- Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort "Wilnsdorf" gemäß den LAI-Hinweisen (Interimsverfahren) von MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht Nr. NO-WF-IN-0420 vom 02.04.2020
- 15. Schattenwurfgutachten Wilnsdorf Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs am Standort Wilnsdorf von juwi AG vom 24.02.2020 -100001928 Rev.0
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Wilnsdorf Deutschland, von I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2020-224 vom 21.09.2020

- 17. Kurzfassung des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Wilnsdorf Deutschland, von I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SE-2020-224 KF vom 30.09.2020
- 18. Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz Gefährdungseinschätzung und Schutzkonzept, sk/ge/201939840, vom Juni 2020 und Stellungnahme zu Gefährdung/Risiken im Havariefall aus Gewässerschutzsicht vom 15.04.2021, von Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und alle Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 16.08.2021 bis einschließlich Mittwoch, den 15.09.2021

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein auch elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter dem folgenden Link abgerufen werden:

https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen liegen im vorbezeichneten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort wie folgt eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065)

bei der Gemeinde Wilnsdorf im Rathaus, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Martin Runkel, Tel.: 02739 – 802170

bei der Gemeinde Burbach im Rathaus, Eicher Weg 13, 57299 Burbach nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Anna-Lena Herrmann, Tel.: 02734 – 4584

bei der Gemeinde Dietzhölztal im Rathaus, Hauptstraße 92, 35716 Dietzhölztal nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Mario Schmitt, Tel.: 02774 – 80726

bei der Stadt Netphen im Rathaus, Amtsstraße 2+6, 57250 Netphen nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Ilka Rosenthal, Tel.: 02738 – 603225

beim Magistrat der Stadt Haiger im Rathaus, Marktplatz 7, 35708 Haiger nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Frau Kerstin Kring (Fachbereich III Bauverwaltung, städt. Infrastruktur Stadtplanung, Wirtschaftsförderung), Tel.: 02773 – 811183 oder bei Frau Nadine Minor (Fachdienst I.4, Foyer, Öffentlichkeitsarbeit), Tel.: 02773 – 811888

Hinweis:

Auch während der eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten der o.g. Dienstgebäude aufgrund der Coronapandemie wird eine Einsichtnahme gewährleistet.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Antrag und alle Unterlagen können zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter https://www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

Montag, den 16.08.2021 bis einschließlich Freitag, den 15.10.2021

beim Kreis Siegen-Wittgenstein oder bei den übrigen o.g. Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. auslagen, schriftlich erhoben werden (unter Angabe des Aktenzeichens Nr.: 63.3-970.0008/19/1.6.2, Anschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein: Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen Telefax: 0271-333291924). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Es handelt sich hiermit um eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde.

Der geplante Erörterungstermin findet am

Dienstag, den 23.11.2021 um 10.00 Uhr

in der Festhalle Wilnsdorf, Rathausstraße 9 in 57234 Wilnsdorf statt und kann -falls erforderlich- am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Ver-

treter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag würde über die gleichen Medien erfolgen, über die auch diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz Siegen, den 07.08.2021

Im Auftrag

gez. A. Jung